



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 30.06.2008 – 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

342. Verordnung über die Genehmigung und Zulassung individueller Studien

Auf Grund des Art 81c Abs. 1 B-VG wird verordnet:

Individuelles Studium

§ 1. (1) Fächer aus verschiedenen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudien dürfen zu einem individuellen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium verbunden werden.

(2) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Studiums;
2. ein Curriculum einschließlich Qualifikationsprofil und Prüfungsordnung;
3. den Umfang des Studiums in ECTS-Anrechnungspunkten und Semestern;
4. wenn das Studium an mehreren Universitäten durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Fächer zu den beteiligten Universitäten;
5. Vorschlag für die aufgrund der Schwerpunktsetzung des vorgelegten Curriculums zuständige Studienprogrammleitung.

(3) Im Falle der Beantragung eines individuellen Bachelor- oder Masterstudiums ist das Studium in Module zu gliedern. Pro Modul sind die Studienziele ausführlich darzustellen.

Leistungsnachweise

§ 2. (1) Der Arbeitsaufwand für individuelle Diplomstudien hat 240 ECTS-Anrechnungspunkte, für individuelle Bachelorstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für individuelle Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

(2) Leistungsnachweise in einem individuellen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium sind in einer den entsprechenden facheinschlägigen Studien vergleichbaren Form auf Basis der Bestimmungen der Satzung zu erbringen. Das individuelle Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium hat aus einer Kombination einführender und aufbauender Lehrveranstaltungen zu bestehen. Individuelle Bachelor- oder Masterstudien sind dahingehend zu gestalten, dass Voraussetzungen für weitere Leistungsnachweise gemäß § 54 Abs. 7 UG 2002 nur innerhalb von Modulen vorgesehen werden dürfen. Module sind dahingehend zu gestalten, dass die vollständige Absolvierung des Moduls die Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Module bildet.

(3) Das Curriculum eines individuellen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiums darf jedenfalls keine freien Wahlfächer, andere Wahlfächer nur bei Vorliegen besonderer Gründe enthalten.

(4) In einem individuellen Diplomstudium ist jedenfalls eine Diplomarbeit, in einem individuellen Bachelorstudium eine Bachelorarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung und in einem individuellen Masterstudium eine Masterarbeit nach Maßgabe der einschlägigen

gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Satzung der Universität Wien zu verfassen.

Zulassung

§ 3. (1) Die Zulassung zu einem individuellen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife;
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (vgl. UBVO für jene Studien, aus denen das individuelle Studium zusammengesetzt ist);
3. die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern die Zulassung von Personen beantragt wird, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist von der oder dem Studienpräses die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.

(2) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an der Universität Wien einzubringen, wenn der Schwerpunkt des geplanten Studiums an der Universität Wien liegen soll.

(4) Der Antrag ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen von der oder dem Studienpräses zu genehmigen, wenn das beantragte Studium eine nicht vorgesehene innovative Ausbildungskombination beinhaltet und einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. Eine nicht vorgesehene Ausbildungskombination ist gegeben, wenn dadurch einem Ausbildungsziel (Qualifikationsprofil) entsprochen wird, dem nicht oder nicht hinreichend in einem ordentlichen Studium, gegebenenfalls auch unter entsprechender Schwerpunktsetzung, Genüge getan werden könnte.

(5) In der Genehmigung ist der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium festzulegen.

Bewilligungsdauer, Austausch von Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Das Curriculum ist für die beantragte Studiendauer zuzüglich eines Semesters je Studienabschnitt zu bewilligen. Ist das Studium nicht in Abschnitte gegliedert, ist das Studium für die beantragte Studiendauer zuzüglich eines Semesters zu bewilligen. Eine bescheidmäßige Verlängerung ist zulässig, sofern die Voraussetzungen bei Auslaufen der Bewilligungsdauer noch vorliegen. Eine Verlängerung hat nicht zu erfolgen, wenn das individuelle Studium in dieser oder einer großteils identen Form als ordentliches Studium an der Universität Wien neu eingerichtet wird.

(2) Wird das beantragte individuelle Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium in dieser oder einer großteils identen Form als ordentliches Studium an der Universität Wien neu eingerichtet, sind die Studierenden berechtigt, das individuelle Studium binnen der bewilligten Studiendauer zuzüglich eines Semesters je Studienabschnitt ab Einrichtung des ordentlichen Studiums abzuschließen. Ist das Studium nicht in Abschnitte gegliedert, beträgt die Frist die bewilligte Studiendauer zuzüglich eines Semesters. Nach Ablauf dieser Frist werden die Studierenden dem Studienplan des neu eingerichteten Studiums unterstellt.

(3) Ein Austausch einzelner im Curriculum festgelegter Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist von der oder dem Studienpräses nur zu genehmigen, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen dauerhaft nicht mehr angeboten werden. Andernfalls ist

ein neuer Antrag auf Genehmigung des individuellen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiums zu stellen.

Akademische Grade

§ 5. Absolventinnen und Absolventen individueller Bachelorstudien ist von der oder dem Studienpräses der akademische Grad „Bachelor“, abgekürzt „BA“, Absolventinnen und Absolventen individueller Diplomstudien ist der akademische Grad „Magistra“ bzw. „Magister“, abgekürzt jeweils „Mag.“, Absolventinnen und Absolventen individueller Masterstudien ist der akademische Grad „Master“, abgekürzt „MA“, zu verleihen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p